

Zeitschrift: Die Eisenbahn = Le chemin de fer
Herausgeber: A. Waldner
Band: 4/5 (1876)
Heft: 7

Artikel: Vertrag betreffend die Ausführung des grossen Gotthardtunnels vom 7. August 1872 ergänzt durch den Nachtragsvertrag vom September 1875
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-4736>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In Locomobilmaschinen ist England auf dem continentalen Markte vollständig Meister; es werden jährlich von England Maschinen im Werthe von circa 600,000 L.-Stl. importirt.

Es liesse sich die Frage aufwerfen, ob der Continent nicht mit England concurriren könnte und zwar erfolgreich. Vortheile, welche die englischen Fabricanten haben, sind: Billiges Rohmaterial, Brennstoff, eingübte Arbeiter, specielle Werkstätten-einrichtungen, weitverbreitete Handelsverbindungen, *and last but not least*: Vorurtheil der Käufer, während als Nachtheil zu nennen wären: theure Arbeit, bedeutende Fracht- und Zollunkosten.

Soviel ist klar, dass, wenn der Continent erfolgreich concurriren wollte, es erste Bedingung wäre, die Fabrication ebenfalls im grossen Massstabe in Massen vorzunehmen und die Werkstätten speciell hiezu einzurichten.

Die Frage, ob dann Aussicht auf Erfolg vorhanden wäre, überlasse jedem einzelnen Leser zur Entscheidung.

* * *

VERTRAG

betreffend

die Ausführung des grossen Gotthardtunnels vom 7. August 1872

ergänzt

durch den Nachtragsvertrag vom September 1875.^{*)}

(Mit einer Tafel als Beilage.)

Zwischen der Direction der Gotthardbahn, unter Vorbehalt der Ratification durch den Verwaltungsrath der Gotthardbahngesellschaft und der Genehmigung des Schweizerischen Bundesrathes,

einerseits

und Herrn Louis Favre von Genf, Bauunternehmer,

anderseits

ist folgender Vertrag betreffend Ausführung des grossen Gotthardtunnels vereinbart worden:

Art. 1.

Gegenstand dieses Vertrages ist die Herstellung des 14 900 $\frac{m}{m}$ langen zweispurigen Tunnels durch den St. Gotthard zwischen dem Portale bei Göschenen und demjenigen bei Airolo. Von dem südlichen Ende der Horizontalen des Bahnhofes Göschenen, welcher auf 1109 $\frac{m}{m}$ Meereshöhe liegt, ist das Göscheren Portal 25 $\frac{m}{m}$ entfernt und steigt die Bahn auf 7500 $\frac{m}{m}$ Länge mit 5,82 per Mille und sodann auf 1350 $\frac{m}{m}$ Länge mit 1 per Mille; sie erreicht so die Höhe der 390 $\frac{m}{m}$ langen Scheitelstrecke des Tunnels auf 1154 $\frac{m}{m}$ Meereshöhe, worauf dieselbe mit 0,5 per Mille auf 1180 $\frac{m}{m}$ und sodann mit 2 per Mille auf 4205 $\frac{m}{m}$ Länge fällt und damit 300 $\frac{m}{m}$ vor der Tunnelmündung auf der Horizontalen Höhe der Station Airolo 1145 $\frac{m}{m}$ über dem Meer ankommt. Vom Portale bei Göschenen 14 755 $\frac{m}{m}$ entfernt geht der Tunnel in einer Curve von 300 $\frac{m}{m}$ Halbmesser von der geraden Linie ostwärts ab, so dass noch 145 $\frac{m}{m}$ des Bahntunnels in dieser Curve liegen. Zum Zwecke des Baues muss die gerade Linie des Tunnels in der Richtung gegen den Tessin um 165 $\frac{m}{m}$ verlängert werden, so dass der geradlinige Bahntunnel, einschliesslich dieser Fortsetzung durch den sogenannten Richtungstunnel, eine Länge von 14 920 $\frac{m}{m}$ erhält.

Art. 2.

Integrirende Bestandtheile dieses Vertrages sind:

- das Bedingnisseft (Annex I) und
- die Pläne.

Letztere bestehen:

I. aus einem Längenprofile sammt Situationsangabe des Tunnels, worin die Längen im Massstabe von 1/20000, die Höhen im Massstabe von 1/200 aufgetragen sind (Annex II);

II. aus dem Normalprofile des lichten Raumes des Tunnels (Annex III), aus den Profilen Ia (1—4), Ib (1—4), Ic (1—4), IIa (1—4), IIb (1—4), IIc (1—4) und III (1—4), durch welche die je nach Beschaffenheit des Gebirges verschiedenen Arten

^{*)} Anmerkung.—Da weder der erste Vertrag noch der Nachtragsvertrag für sich allein unsern Lesern entsprochen hätte, haben wir den ersten so ergänzt, dass das Vorliegende alle jetzt gültigen Bestimmungen enthält.

und Dimensionen der Ausmauerung des Tunnels veranschaulicht sind (28 Blätter Annex IV—XXXI), aus dem Diagramme, nach welchem die Abschlagszahlungen für den Ausbruch bemessen werden (Annex XXVII), und endlich aus den Normalzeichnungen für die Construction des Canales (2 Blätter, Annex XXXIII).

Art. 3.

Die Gotthardbahngesellschaft leistet Hrn. Louis Favre für die vertragsgemäss fertig gestellte Arbeit nach dem Ausmass und Einheitspreisen Vergütung und zwar wie folgt:

A. Für den 14,900 Meter langen Bahntunnel:

a) für den laufenden Meter des Tunnels, einschliesslich des fertig hergestellten, eingedeckten und, soweit nötig, geäuerten Wasserabzugskanales und einschliesslich des Ausbruches der Nischen:

2800 Fr. (zweitausend achthundert Franken);

b) für den Cubicmeter Gewölbe und anderer nur aus Quadern oder quaderartig zugerichteten Steinen hergestellter Mauerwerke:

75 Fr. (fünfundsiebenzig Franken);

c) für den Quadratmeter Sichtfläche der unter b) genannten Quadermauerwerke:

20 Fr. (zwanzig Franken);

d) für den Cubicmeter gewöhnlichen Mörtelmauerwerkes:

40 Fr. (vierzig Franken);

e) für den laufenden Meter Beschotterung durch die ganze Breite des Tunnels sammt gut überkiesten Fusswegen längs den beiden Widerlagern:

22 Fr. (zweieundzwanzig Franken);

f) für den laufenden Meter einfacher Eisenbahngeleise, wozu die Schwellen oder sonstigen Schienenunterlagen, die Schienen und Befestigungsmaterialien im Laufe des Jahres 1879 von der Gotthardbahngesellschaft auf die Bahnhöfe von Airolo und Göschenen oder auf einen derselben geliefert werden:

4 Fr. (vier Franken).

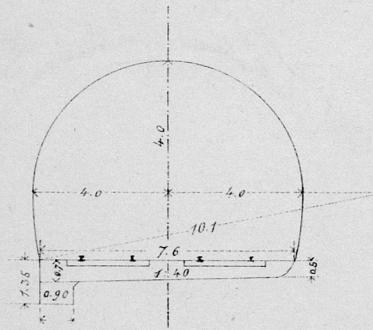
Die unter b, c und d angeführten Einheitspreise gelten nur für alle ausserordentlichen, nicht die normale Tunnelausmauerung betreffenden Herstellungen, also z. B. für die Ausführung der Tunnelportale, für die blos theilweise Ausmauerungen in den Widerlagern, für Ausmauerungen von Ablösungen und Einbrüchen, welche ohne Verschulden des Unternehmers entstanden sind u. s. f.

Für die normale Tunnelausmauerung bezahlt die Gotthardbahngesellschaft Herrn L. Favre per laufenden Meter vollständig und nach den Bestimmungen des Bedingnisseftes hergestellter Mauerung sammt Sichtfläche, Wasserableitung u. s. f. die nachfolgenden Einheitspreise:

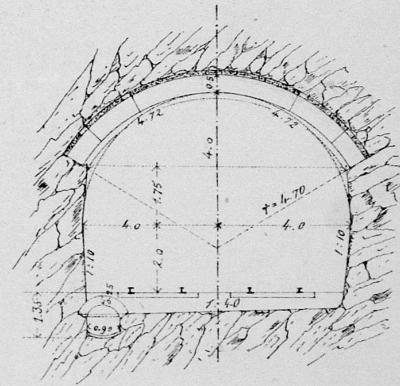
Ausmauerung nach

Profil	Ia mit	40 Centimeter	Gewölbestärke	Fr.	515
"	"	50	"	"	580
"	"	60	"	"	670
"	"	70	"	"	755
"	Ib	40	"	"	675
"	"	50	"	"	790
"	"	60	"	"	905
"	"	70	"	"	1000
"	Ic	40	"	"	820
"	"	50	"	"	960
"	"	60	"	"	1100
"	"	70	"	"	1210
"	IIa	40	"	"	665
"	"	50	"	"	795
"	"	60	"	"	865
"	"	70	"	"	975
"	IIb	40	"	"	775
"	"	50	"	"	900
"	"	60	"	"	1030
"	"	70	"	"	1160
"	IIc	40	"	"	880
"	"	50	"	"	1020
"	"	60	"	"	1165
"	"	70	"	"	1310

Normal-Profil des lichten Raumes



Profil I a



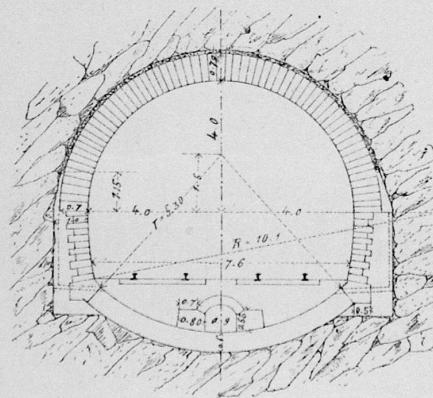
Die Gewölbestärken der Profile I und II b

Die „ „ „ des Profiles III

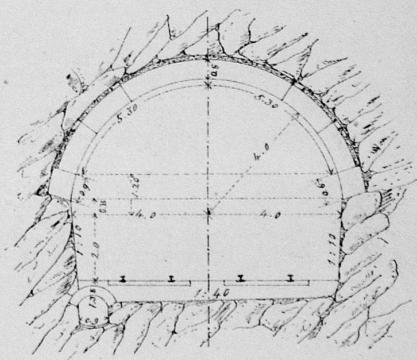
Die Widerlagerstärken der Profile I und II

Die „ „ „ des Profiles III

Profil III



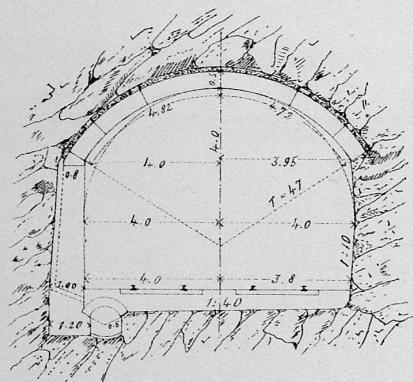
Profil II a



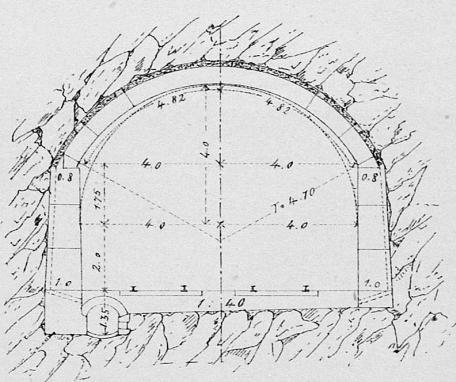
- TUNNEL

-Profile

Profil I b



Profil I c

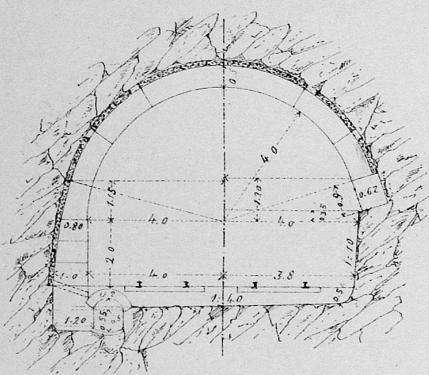


ugen 0.40 0.50 0.60 0.70 Meter

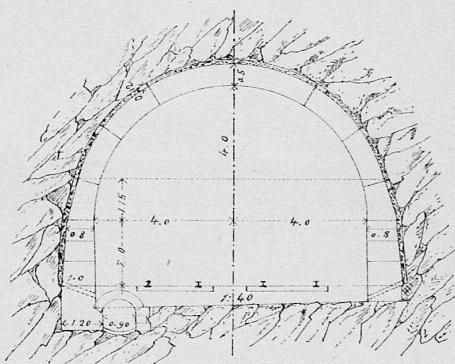
0.70 0.80 0.90 1.00 „

0.70 0.80 0.90 1.00 „ } am Kämpfer
1.00 1.00 1.20 1.20 „

Profil II b



Profil II c



stab 1:200

10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 Meter

F. P.

Ausheg v Orell Füssli & C°

Profil III mit 70 Centimeter Gewölbestärke	Fr. 1925
" " 80 "	2050
" " 90 "	2330
" " 100 "	2470

Falls durch die Schuld des Unternehmers über diejenigen Arbeiten hinaus, welche gemäss den aufgestellten Plänen zur Ausführung zu bringen sind, Mehrarbeiten verursacht werden, fallen sie Herrn L. Favre zur Last.

Für die Ausführung der Tunnelstrecke in der Curve bei Airolo, soweit sie mit dem Richtungstunnel zusammenfällt, und für die Herstellung der in dem Tunnel anzubringenden grössern und kleineren Kammern gelten selbstverständlich die in den betreffenden Specialübereinkommen (Ziff. VI letzter Absatz und Ziff. VIII letzter Absatz des gegenwärtigen Nachtragsvertrages) festgesetzten Preise.

B. Für die Herstellung von 145 Meter des 165

Meter langen Richtungstunnels bei Airolo erhält Herr Louis Favre per laufenden Meter:

1500 Fr. (eintausend fünfhundert Franken)

ohne Rücksicht darauf, ob der Richtungstunnel Ausmauerung oder irgend welche andere Vorkehrung erforderlich, jedoch mit der Bestimmung, dass das nothwendige Mauerwerk nur gewöhnliches zu sein braucht.

Art. 4.

Es werden Herrn Louis Favre allmonatlich Abschlagszahlungen in dem annähernden Betrage des Werthes der wirklich ausgeführten Arbeiten ausbezahlt. Diese Abschlagszahlungen sollen jeweilen in der ersten Woche des Monats für die im vorhergehenden Monat ausgeführten Arbeiten erfolgen.

Herr Louis Favre wird die Abschlagszahlungen jeweilen bei der Hauptkasse in Luzern in Empfang nehmen.

Die gemäss Absatz 1 dieses Artikels allmonatlich in dem annähernden Betrage des Werthes der wirklich ausgeführten Arbeiten zu leistenden Abschlagszahlungen werden, soweit sie nur theilweise Herstellungen betreffen, nach der nachfolgenden Tabelle, welcher das Annex XXXIII zu diesem Betrage bildende Diagramm des gesammten Ausbruchprofiles des Tunnels zu Grunde liegt, entrichtet:

Tabelle über die für blass theilweise Herstellungen zu leistenden monatlichen Abschlagszahlungen.

A. für theilweisen Tunnelausbruch:

für 1 lauf. Meter Richtstollen (Diagramm Nr. 1)	Fr. 800
" 1 " " Erweiterung d. Calotte, (Diagr. Nr. 2a)	" 500
" 1 " " " (" 2b)	" 500
" 1 " " Sohlenschlitz (Diagramm Nr. 3)	" 450
" 1 " " Strosse (Diagramm Nr 4)	" 450
" 1 " " Vollendung	" 100
	Fr. 2800

B. für theilweise Tunnelausmauerung:

für 1 Cubimeter gewöhnliches Mauerwerk	Fr. 40
" 1 " " Gewölb- und Quadermauerwerk	" 75
" 1 Quadratmeter Sichtfläche gänzlich vollendeten, nach Vorschrift ausgefugten Gewölbe- oder Quaderwerkes	" 20

C. für vorbereitetes Material:

für 1 Quadratmeter Sichtfläche rauh bearbeiteter Gewölbe- und Quader auf dem Bruchplatz	" 15
" 1 Quadratmeter Sichtfläche fertig bearbeiteter Gewölbe- und Quader auf dem Lagerplatz	" 20

Der Sohlenschlitz kann auch an einer Seite des Tunnelquerschnittes (Abtheilung 3 des Diagrammes) ausgehoben werden.

Für den Richtstollen soll, auch wenn der Ausbruch nicht in dem ganzen im Diagramme angegebenen Querschnitte bearbeitet wurde, gleichwohl der gesammte Betrag der Abschlagszahlung ausgefolgt werden, immerhin übrigens in der Meinung, dass für den Ausbruch des Restes dann keine weitere Abschlagszahlung mehr erfolgt.

Für den Ausbruch der andern Diagrammabschnitte hat, falls derselbe noch nicht nach dem vollen Querschnitte vollzogen ist, eine Reduction des cubischen Inhaltes des erfolgten Ausbruches auf den Längenmeter stattzufinden.

Die Abschlagszahlung für die Vollendung wird erst dann geleistet, wenn in der betreffenden Tunnelstrecke keinerlei Ausbruch mehr, sei es für das Tunnelprofil und für die Mauerung, sei es für den Canal und die Nischen, zu machen ist. Der für die Herstellung der grossen und kleinen Kammern zu bewerkstelligende Ausbruch kommt hiebei nicht in Betracht.

Durch die Leistung der Abschlagszahlungen für das vorbereitete Steinmaterial (Tabelle C) geht es in den Besitz der Gesellschaft über und dient derselben als Unterpfand für die vorausbezahlten Summen.

Art. 5.

Herr Louis Favre trifft die Anstalten für die Ausführung des Gotthardtunnels nach seinem Gutfinden.

Er beschafft die nach seiner Ansicht für den Tunnelbau zur Anwendung zu bringenden Maschinen, Geräthe und Einrichtungen aller Art.

Die hieraus erwachsenden Kosten werden von der Gotthardbahngesellschaft bezahlt, derselben aber von dem Unternehmer nach Vollendung des Tunnels unter Vergütung der Zinsen zu 5% per Jahr, jedoch ohne Berechnung von Zinseszinsen, zurückgestattet.

Die Gesellschaft ist berechtigt, in den letzten Jahren der für den Tunnel anberaumten Bauzeit von der Verdienstsumme des Herrn Louis Favre soviel zurückzubehalten als erforderlich ist, um die Rückerstattung der Kosten der Maschinen u. s. f. auf dem Wege der Compensation zu veranlassen. Wenn die Gesellschaft von diesem Rechte Gebrauch macht, so hat sie Herrn Louis Favre die zurückbehaltenen Quoten seiner Verdienstsumme zu 5% zu verzinsen.

Die Maschinen, Geräthe, Einrichtungen u. s. f. bleiben unbeschränktes Eigenthum der Gotthardbahngesellschaft, bis ihr die Kosten der Beschaffung und Herstellung derselben samt den betreffenden Zinsen nach Vollendung des Tunnels von Herrn Louis Favre wieder zurückgestattet worden sind.

Art. 6.

Soweit die Gotthardbahngesellschaft nach Mitgabe des Art. 2, c, Absatz 4 des Beschlusses des Schweizerischen Bundesrates betreffend Genehmigung der Statuten der Gotthardbahngesellschaft vom 3. November 1871, beziehungsweise der sachbezüglichen Erklärung des Gotthardausschusses vom 27. April 1871 dazu angehalten werden könnte, die Maschinen und das Material, womit die Bohrung des Mont Cenis-Tunnels bewerkstelligt wurde, ganz oder theilweise zu erwerben, ist Herr Favre verpflichtet, in die dahierigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft einzutreten, ohne dass er hiefür eine Entschädigung zu beanspruchen berechtigt sein soll.

Art. 7.

Der Gotthardtunnel muss innerhalb 8 Jahren, vom 1. Oct. 1872 an gerechnet, in allen Theilen vollendet sein.

Die Gotthardbahngesellschaft zahlt Herrn Louis Favre eine Prämie von 5000 Franken für jeden Tag früherer Vollendung, wogegen Herrn Louis Favre ein Abzug von 5000 Franken für jeden Tag späterer Vollendung innerhalb der ersten sechs Monate und von 10,000 Franken für jeden Tag späterer Vollendung während der folgenden sechs Monate gemacht wird. Hat die Verspätung ein volles Jahr erreicht, so wird Herr Louis Favre ausser Accord gesetzt und seine Caution (Art. 8) verfällt der Gotthardbahngesellschaft zu Eigenthum.

Art. 8.

Herr Louis Favre leistet der Gotthardbahngesellschaft bei Unterzeichnung dieses Vertrages eine Caution von acht Millionen Franken in Baar oder in Werthschriften, über deren Annehmbarkeit die Direction der Gotthardbahn zu entscheiden hat.

Die Caution ist in Luzern in die Hauptkasse der Gesellschaft niederzulegen.

Die als Caution hinterlegten Werthschriften werden nach dem Tagescourse taxirt. Allmonatlich wird eine neue Taxation

dieser Werthschriften nach Massgabe ihres jeweiligen Tages-courses vorgenommen. Ergibt die neue Taxation, dass der von Herrn Louis Favre zu leistende Cautionsbetrag nicht mehr vorhanden ist, so ist die Caution bis auf die durch den Vertrag vorgeschriebene Höhe zu vervollständigen. Im entgegengesetzten Falle ist Herrn Favre, wenn er es verlangt, ein entsprechender Betrag der Caution aushinzugeben.

Die Caution haftet der Gesellschaft für die Erfüllung aller und jeder Herrn Louis Favre in Folge dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen, sowie für den Ersatz jedweden Schadens, welcher von Hrn. Louis Favre der Gesellschaft aus irgend welchem Grunde zugefügt worden sein mag.

Art. 9.

Herr Louis Favre ist verpflichtet, Bevollmächtigte, welche ihn in Göschenen und Airolo der Gesellschaft gegenüber vertreten, sowie für den Fall ihrer Verhinderung Stellvertreter derselben zu bezeichnen. Diese Bevollmächtigten, beziehungsweise ihre Stellvertreter müssen mit Generalvollmacht versehen sein und ihren Wohnsitz bei den bezüglichen Baustellen haben.

Art. 10.

Herr Louis Favre ist verpflichtet, der Gotthardbahngesellschaft innerhalb eines Jahres, vom Tage der Genehmigung des gegenwärtigen Vertrages durch den Schweizerischen Bundesrat an gerechnet, ein Programm vorzulegen, aus welchem ersichtlich ist, wie er Jahr für Jahr mit den Arbeiten fortzuschreiten gedankt, um den Tunnel innerhalb der vertragsmässigen Frist von acht Jahren zu vollenden.

Art. 11.

Wenn die Ausführung des Tunnels nicht im Verhältnisse zu der für die Vollendung desselben festgesetzten Frist (Art. 7) vorwärts schreitet, so hat die Gesellschaft der Gotthardbahn das Recht, an die Stelle des Unternehmers zu treten und die Arbeiten auf Kosten und Gefahr desselben entweder selbst forzusetzen oder durch Dritte fortsetzen zu lassen.

Wenn Herr Louis Favre in Abrede stellt, dass die Voraussetzung vorhanden sei, welche die Gotthardbahngesellschaft zur Ausübung dieser Befugniß berechtigt, so hat der Bundesrat den Conflikt nach Anhörung von Experten endgültig zu entscheiden.

Wenn dagegen die Frage streitig wird, welche Entschädigungsansprüche die Gesellschaft für den Schaden, der ihr aus dem Eintreten des in diesem Artikel vorgesehenen Falles erwächst, an Herrn Louis Favre zu stellen berechtigt sei, so ist hierüber gerichtlich (Art. 14 dieses Vertrages) zu entscheiden.

Art. 12.

Wenn Herr Louis Favre vor Vollendung des Tunnels mit Tod abgehen sollte, so bleibt der gegenwärtige Vertrag gleichwohl in Kraft und es treten somit die Erben des Herrn Louis Favre in die ihm aus dem Vertrage erwachsenden Rechte und Pflichten ein. Die Erben haben dann aber im Einverständnisse mit der Direction der Gotthardbahn einen Sachverständigen zu bezeichnen, welcher den Bau des Gotthardtunnels in ihrem Namen nach Mitgabe der Vorschriften des gegenwärtigen Vertrages fortzuführen hat. Sollte binnen Monatsfrist ein Einverständniss über die Person dieses Sachverständigen zwischen den Erben und der Direction nicht erzielt worden sein und würde bei längerem Verzuge Nachtheil für den gehörigen Fortgang der Baute zu befürchten stehen, worüber im Streitfalle der Schweizerische Bundesrat endgültig zu entscheiden hat, so ist die Direction berechtigt, den Sachverständigen für so lange von sich aus zu bestimmen, als nicht eine Einigung über die Person desselben mit den Erben des Herrn Louis Favre erfolgt sein wird.

Art. 13.

Um der Verpflichtung gerecht zu werden, welche der Schweizerische Bundesrat der Gotthardbahngesellschaft bei Anlass der Genehmigung ihrer Statuten hinsichtlich der Beteiligung des technischen Personals, das bei der Durchbohrung des Mont Cenis thätig war, an den Arbeiten für Ausführung des grossen Gotthardtunnels aufgelegt hat (Art. 2, e. Absatz 3 des bezüglichen Beschlusses des Bundesrates vom 3. Novbr. 1871),

behält sich die Gotthardbahngesellschaft gegenüber ihrem Mitcontrahenten das Recht vor, das erwähnte bei der Durchbohrung des Mont Cenis thätig gewesene technische Personal zur Hälfte in die Rechte und Pflichten eintreten zu lassen, welche sich aus dem gegenwärtigen Vertrage für Herrn Favre ergeben, wobei es die Meinung hat, dass, falls von dieser Berechtigung Gebrauch gemacht werden sollte, das fragliche technische Personal und Herr Louis Favre solidarisch verpflichtete Mitcontrahenten der Gotthardbahngesellschaft würden.

Wenn die Gotthardbahngesellschaft das ihr gemäss diesem Artikel zustehende Recht geltend machen will, so hat sie dies binnen 4 Wochen, von dem Tage der Genehmigung des gegenwärtigen Vertrages durch den Schweizerischen Bundesrat an gerechnet, Herrn Louis Favre zu notificieren. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine solche Anzeige an Herrn Louis Favre, so ist er anzunehmen befugt, dass die Gesellschaft darauf verzichte, von der fraglichen Berechtigung Gebrauch zu machen.

Falls die Gotthardbahngesellschaft die Erklärung abgibt, dass das bei der Durchbohrung des Mont Cenis thätig gewesene technische Personal in den Vertrag eintrete, so hat zwischen Herrn Louis Favre und diesem Personale beförderlich eine Verständigung über einen Geschäftsbetrieb Platz zu greifen, welcher eine ungestörte und rasche Durchführung der Tunnelbaute zu sichern geeignet ist. Sollte eine solche Verständigung nicht binnen Monatsfrist, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Gotthardbahngesellschaft den Eintritt des technischen Personales des Mont Cenis in den Vertrag erklärt hat, stattgefunden haben, so wird der Schweizerische Bundesrat nach Einsicht eines Antrages der Direction der Gotthardbahn hierüber massgebende, für Herrn Louis Favre und für das technische Personal des Mont Cenis verbindliche Beschlüsse fassen. Gegen diese Beschlüsse ist keinerlei Weiterziehung zulässig.

Alles, was während der Frist von 4 Wochen, binnen welcher sich die Gotthardbahngesellschaft über den Eintritt des technischen Personals des Mont Cenis in den Vertrag zu erklären hat, und während der weitern Frist von einem Monate, binnen welcher nach erfolgtem Eintritte eine Verständigung zwischen diesem Personale und Herrn Louis Favre über die Art des Geschäftsbetriebes Platz zu greifen hat, von Herrn Favre zum Zwecke der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages vorgenommen worden sein wird, ist von dem technischen Personale des Mont Cenis, falls es in den Vertrag eintritt, ohne Weiteres als für dasselbe verbindlich anzuerkennen und gutzuheissen.

Art. 14.

Alle und jede Streitigkeiten, welche zwischen der Gotthardbahngesellschaft und Herrn Louis Favre in Folge dieses Vertrages oder aus welchem Grunde immer entstehen möchten und welche nach Mitgabe der jeweiligen Bestimmungen der Bundesverfassung und Bundesgesetzgebung an das Schweizerische Bundesgericht gezogen werden können, sind demselben zur Beurtheilung in erster und letzter Instanz zu unterbreiten.

Streitigkeiten zwischen den Contrahenten des gegenwärtigen Vertrages, welche gemäss den jeweiligen Bestimmungen der Bundesverfassung und Bundesgesetzgebung nicht vor das Bundesgericht gebracht werden können, sollen der erst- und letztinstanzlichen Beurtheilung des Obergerichtes des Cantons Luzern unterstellt werden.

Soweit das Bundesgericht nach Massgabe der Vorschriften des gegenwärtigen Artikels zu urtheilen berufen ist, soll es er-sucht werden, seine Entscheidungen nach Massgabe der Luzernischen Gesetzgebung zu treffen.

Den Bestimmungen dieses Artikels gegenüber werden diejenigen der Art. 11, 12 und 13 vorbehalten.

Luzern, den 7. August 1872. (Datum des Vertrages.)

Luzern, den 21./25. Sept. 1875. (Datum d. Nachtragsvertrages.)

Namens der Direction der Gotthardbahn,

Der Präsident:

L. Favre.

Dr. A. Escher.

Der erste Secretär:

Schweizer.

(Fortsetzung folgt.)

* * *